



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Zweifach -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2136

FAX +49 (0)30 18 681-5-2136

BEARBEITET VON G. Czornohuz

E-MAIL mi4@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 9. September 2009

AZ M 14 -125 400 II Kürbis

BETREFF **Asyl- und Ausländerrecht**
HIER Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetz

BEZUG Pet 1-16-06-266-059412 vom 12.08.2009

ANLAGE - 1 geh. -

Mit seiner Eingabe vom 02.05.2009 fordert der Petent den Deutschen Bundestag auf, eine Änderung von § 53 Absatz 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu beschließen und den Wortlaut dahingehend zu ändern, statt der Aussage „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“ nun die Formulierung „... müssen in Wohnungen untergebracht werden“ zu wählen, wobei auch auf die Bedürfnisse der Unterzubringenden hinsichtlich der Wohnortwahl eingegangen werden solle.

Herr Kürbis führt dazu aus, dass die Heimunterbringung Ausgrenzung bedeute, psychisch krank mache und gegen die Menschenwürde verstoße. Außerdem werde die Integration der Betroffenen verhindert.

Die Bedenken gegen die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind nicht nachvollziehbar.

Der Gesetzgeber beabsichtigt durch diese Maßnahme weder eine Ausgrenzung noch eine Diskriminierung der Betroffenen. Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird



SEITE 2 VON 2

eine bessere Erreichbarkeit der Asylbewerber gewährleistet, was zu einer schnelleren Durchführung der Verfahren führt. Dies liegt auch im Interesse der Antragsteller. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gilt ohnehin nur für Asylbewerber, deren Verfahren noch nicht entschieden ist. Sobald ein Flüchtling als solcher anerkannt ist, entfällt diese Verpflichtung.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist daher nur von vorübergehender Dauer. Für die Zeit eines anhängigen Asylverfahrens sind außerdem keine Integrationsmaßnahmen vorgesehen, da sie einer Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung von nicht politisch Verfolgten zuwider laufen würde. Integrationsmaßnahmen stehen erst anerkannten Flüchtlingen zu.

Soweit Kritik gegen den Zustand einzelner Gemeinschaftsunterkünfte vorgebracht wird, mag das im Einzelfall gerechtfertigt sein, führt aber nicht zur Notwendigkeit, bestehende gesetzliche Regelungen zu ändern.

Im Auftrag
Hammerl



Beglaubigt:

Bader

Angestellte